



Tschechien

Rechtsverfolgung



Lexilog-Suchpool



Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in der Tschechischen Republik (mit Ausnahme von Unterhaltsangelegenheiten) Zustellungen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieses Merkblatt hat rein informativen Charakter. Die darin enthaltenen allgemeinen Informationen können in keinem Fall Rechtsrat im Einzelfall ersetzen und die Botschaft übernimmt auch keinerlei Haftung in Bezug auf diese Angaben.

A. Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1) Möglichkeiten der Botschaft

Die Deutsche Botschaft ist berufen, Deutschen sowie inländischen juristischen Personen Rat und Beistand zu leisten. Ihre Tätigkeit findet jedoch ihre Grenzen in den allgemeinen für die Tätigkeit der deutschen Auslandsvertretungen geltenden Grundsätzen, insbesondere den Bestimmungen des Gastlandes. Demnach stehen der Deutschen Botschaft keine Zwangsmittel zur Beitreibung von Forderungen zur Verfügung und bei einer Zahlungsverweigerung des Schuldners kann letztlich nur auf den Rechtsweg verwiesen werden. Es dürfen keine Zahlungen von Schuldnern entgegengenommen werden.

Die Deutsche Botschaft kann aber eine schriftliche Zahlungsmahnung an den Schuldner richten, in der sie auch darauf hinweist, dass ansonsten der Rechtsweg empfohlen wird. Diese Maßnahme ist jedoch kostenpflichtig.

2) Handelskammern

Auf der Internetseite der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer (<http://tschechien.ahk.de>) erhält man allgemeine Informationen sowie solche zu möglichen Inkassotätigkeiten dieser Stelle. Diese können kostenpflichtig in Anspruch genommen werden.

3) Mahnverfahren

Zahlungsansprüche aus Verträgen können im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Grundsätzlich sind danach Personen, die ihren Wohnsitz in der Tschechischen Republik haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit auch dort zu verklagen. Die Verordnung enthält jedoch Sonderregelungen für bestimmte Vertragstypen und Rechtsverhältnisse wie Leistungsverträge, Verbraucher-Verträge oder Verträge betreffend unbewegliche Sachen und lässt eine Gerichtsstandvereinbarung zu.

In der Tschechischen Republik selbst liegt die Zuständigkeit in der Regel beim Bezirksgericht am Wohnsitz des Schuldners, d. h. man benötigt eine (ladungsfähige) Anschrift des Schuldners. Hilfestellung zum Auffinden des zuständigen Gerichts bietet der Europäische Gerichtsatlas, welcher im Internet unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm abgerufen werden kann. Dort finden sich auch die erforderlichen Formulare und eine Anweisung zum Ausfüllen. Der Antrag auf Einleitung des Mahnverfahrens kann auf Tschechisch, Slowakisch und auch auf Englisch gestellt werden. Ein persönliches Erscheinen ist in diesem Verfahren ebenso wenig erforderlich wie eine anwaltliche Vertretung. Der Antrag kann auch mittels elektronischer Post sowie per Fax eingereicht werden. Bei der Einreichung per elektronischer Post ohne qualifizierte elektronische Signatur oder per Fax ist jedoch zu beachten, dass der Antrag innerhalb von drei Tagen und schriftlich ordnungsgemäß unterzeichnet nachgereicht werden muss. Die Stellung des Antrages ist kostenpflichtig.

Das Gericht prüft in einem vereinfachten Verfahren die Voraussetzungen zum Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und die Begründetheit der Forderung.

Gegen den Zahlungsbefehl kann in einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. In einem solchen Fall leitet das Gericht ein ordentliches Zivilverfahren nach der tschechischen Zivilprozessordnung ein, es sei denn, dies wurde im Antrag oder später ausdrücklich ausgeschlossen.

Seit dem 14. Juli 2017 hat der Antragssteller im Falle eines Einspruchs ferner die Möglichkeit, das Verfahren nach Maßgabe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Grundlage der Verordnung EG Nr. 861/2007 fortzuführen (siehe Anlage 2 der VO 2017/1260).

Wird kein Einspruch innerhalb dieser Frist erhoben, wird der Zahlungsbefehl vom Gericht für vollstreckbar erklärt. Die Zwangsvollstreckung richtet sich im Folgenden nach den tschechischen Vorschriften.

Die Möglichkeit, ein Mahnverfahren nach den deutschen Vorschriften (§§ 689 Abs. 2 Satz 1, 703d Abs. 2 ZPO) beim Amtsgericht Wedding als Auslandsmahngericht einzuleiten, bleibt durch das vorstehend beschriebene Europäische Mahnverfahren unberührt. Allerdings muss hierfür die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes begründet sein. Eine deutsche

internationale Zuständigkeit kann z. B. durch eine Gerichtsstandvereinbarung oder über den Erfüllungsort in Deutschland begründet werden.

Eine Alternative hierzu bei geringfügigen Forderungen bietet die Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Diese ermöglicht, in einem standardisierten vereinfachten Verfahren geringfügige grenzüberschreitende Forderungen bis zu 5000,- EUR (nicht wie bis zum 14. Juli 2017 nur bis zu 2000,- EU, siehe VO 2015/2421) ohne Zinsen, Kosten und Auslagen geltend zu machen. Auch hierzu finden sich nähere Informationen zu den in der Tschechischen Republik zuständigen Gerichten im Gerichtsatlas der Europäischen Kommission (s. o.) unter dem Stichwort „Geringfügige Forderungen“. Dort sind auch die erforderlichen Formulare erhältlich. Der Antrag kann zudem per elektronischer Post oder Fax in tschechischer, slowakischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Bei der Einreichung per elektronischer Post ohne qualifizierte elektronische Signatur oder per Fax ist jedoch zu beachten, dass der Antrag innerhalb von drei Tagen und schriftlich ordnungsgemäß unterzeichnet nachgereicht werden muss. Das Verfahren läuft regelmäßig schriftlich anhand der der Verordnung beigefügten Formulare ab; die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Fristen und das Vorgehen des Gerichts sind in Art. 5 der Verordnung festgesetzt. Nach tschechischem Recht ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufung möglich. Die Verordnung selbst bietet eine begrenzte Möglichkeit der Überprüfung des Urteils, wobei der Beklagte in einem solchen Fall unverzüglich tätig werden sollte.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die tschechische Gerichtsverfassung ist in vier Stufen gegliedert mit einem Verfahren über zwei Instanzen. In erster Instanz sind grundsätzlich die Bezirksgerichte (einschl. der Stadtbezirksgerichte in Prag und des Stadtgerichtes in Brno)¹ oder z. B. in Sachen betreffend Handelskorporationen die Kreisgerichte (einschl. Stadtgericht in Prag)² zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für eine Klage bei einem dieser Gerichte richtet sich bei Privatpersonen grundsätzlich nach dem Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Beklagten, während sie sich bei Unternehmen nach dem Ort der Geschäftsräume richtet. Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit sind in engen Grenzen möglich.

Unter <http://infojednani.justice.cz/InfoSoud/public/searchJednani.jsp> kann der Sachstand von laufenden Gerichtsverfahren online abgerufen werden. Diese Seite steht jedoch nur in tschechischer Sprache zur Verfügung.

Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten fallen in Tschechien unter die ordentliche Gerichtsbarkeit. Als Alternative zu Klagen vor den ordentlichen Gerichten besteht die Möglichkeit der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren. Ferner gilt das

¹ Auf Tschechisch „okresní soud“, „obvodní soud“ für Prag oder „Městský soud v Brně.“ Bitte beachten Sie, dass in einigen Materialien der Europäischen Union die Begriffe „Bezirksgericht“ und „Kreisgericht“ verwechselt werden.

² Auf Tschechisch „krajský soud“ oder „Městský soud v Praze.“

Europäische Übereinkommen vom 21.04.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Gegenwärtig besteht jeweils ein ständiges Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik mit Sitz in Prag (für weitere Informationen siehe <http://de.soud.cz>). Zusätzlich bestehen bei den Wertpapier- und Warenbörsen derzeit ebenfalls spezielle ständige Börsengerichte.

2) Verfahrensarten

Das gerichtliche Verfahren beginnt entweder auf Antrag durch Einreichung einer Klage oder, wie in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. im Bereich des Erbrechts), ohne Antrag durch Gerichtsbeschluss. Eine Klage kann in der Muttersprache des jeweiligen Klägers erhoben werden, sollte aber aus Praktikabilitätsgründen in tschechischer Sprache verfasst sein. Sie kann grundsätzlich schriftlich, elektronisch oder per Fax eingereicht werden (s. o.). Für die Erhebung der Klage sind die Einreichung von Beweisen, insbesondere von Urkunden, sowie die genaue Benennung des Schuldners äußerst wichtig. Für besonders eilbedürftige Fälle steht in der Tschechischen Republik der vorläufige Rechtsschutz im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens zur Verfügung. Am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet das Gericht durch Urteil oder Beschluss.

3) Kostentragung, Kostenrisiko

Grundsätzlich tragen die Parteien ihre eigenen Auslagen und die ihres Prozessvertreters selbst. Die anfallenden Gerichtsgebühren zahlt gewöhnlich der Kläger bzw. Antragsteller im Voraus, da ansonsten das gerichtliche Verfahren nicht in Gang gesetzt wird; später können diese Kosten entsprechend dem Ausgang der Sache zwischen den Parteien aufgeteilt werden.

4) Anwaltszwang

Ein Anwaltszwang existiert in der Tschechischen Republik im Bereich des Zivilrechts nur im Rahmen der Revision und damit grundsätzlich nicht für erstinstanzliche Verfahren.

5) Prozesskostenhilfe

Im tschechischen Zivilverfahren kann Parteien eine Prozesskostenhilfe nach der tschechischen Zivilprozessordnung zustehen. Für die Prozesskostenhilfe in einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit innerhalb der Europäischen Union finden weiter §§ 1076 ff. ZPO Anwendung. Die Voraussetzungen sind insbesondere die folgenden: a) der Antragsteller ist wohnhaft in Deutschland; b) der Antragsteller hat einen Antrag mittels des dazu bestimmten Formulars gestellt; c) seine finanzielle bzw. soziale Situation begründet die Prozesskostenhilfe und d) in dem Rechtsstreit geht es nicht um eine willkürliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtswahrnehmung seitens des Antragstellers. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Lexilog-Suchpool](https://e-</p></div><div data-bbox=)

justice.europa.eu/content_legal_aid_forms-157-de.do#action. Die Prozesskostenhilfe kann eine Befreiung von den Gerichtsgebühren, kostenlose Beordnung eines Dolmetschers und/oder eines Rechtsanwaltes umfassen. Die Entziehung der Prozesskostenhilfe in Folge einer Änderung der sie begründenden Umstände ist möglich.

6) Zustellungen

Zustellungen im Rahmen der Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in der Tschechischen Republik richten sich hauptsächlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten. Zusätzlich findet die EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen Anwendung.

Grundsätzlich steht das Justizministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Internationale Angelegenheiten (Anschrift: Ministerstvo spravedlnosti, mezinárodní odbor ČR, Vyšehradská 16, 128 10 Praha 2), als zentrale Vermittlungsstelle sämtlichen Zustellungsanfragen aufgeschlossen gegenüber und ist befugt, einen Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle weiterzuleiten. Sonst sind generell Bezirksgerichte und weiter auch einige andere Staatsorgane zur Zustellung berechtigt. Der Antrag kann auch in slowakischer, englischer und **deutscher** Sprache gestellt werden. Nähere Informationen hierzu finden sich beim Gerichtsatlas der Europäischen Kommission (s. o.) unter „Zustellung von Schriftstücken“.

B. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung und Vollstreckbarkeit

Es ist zu beachten, dass jede Anerkennung oder Vollstreckung von deutschen Gerichtsentscheidungen in der Tschechischen Republik stets ein besonderes, vom Inhaber des Titels zu betreibendes Verfahren in Deutschland und/oder in der Tschechischen Republik voraussetzt. Außerdem müssen öffentliche Urkunden für die Verwendung vor Staatsorganen der Tschechischen Republik in der Regel mit einer Apostille versehen werden.

Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit deutscher Titel in Zivil- und Handelssachen in der Tschechischen Republik ist zunächst durch die Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels und später durch die VO (EU) Nr. 1215/2012 erheblich erleichtert worden.

Während schon vor Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-VO“) Europäische Vollstreckungstitel in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten anerkannt wurden, musste bisher der Gläubiger, der bspw. in der Tschechischen Republik aus einem deutschen Titel vollstrecken wollte, diesen zuvor noch von einem tschechischen Gericht für vollstreckbar erklären lassen. Seit Inkrafttreten der „Brüssel-Ia-VO“, die die „alte“ Brüssel-I-VO ersetzt hat, entfällt die Erforderlichkeit einer gesonderten Vollstreckbarerklärung für alle Verfahren, öffentliche Urkunden

oder gerichtliche Vergleiche, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind. Der Gläubiger kann sich mithin unmittelbar an die tschechischen Vollstreckungsorgane wenden, was sowohl Zeit als auch Gerichts- und Anwaltskosten spart.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine vollstreckbare Entscheidung handelt, wovon auch Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes umfasst sind. Die zu vollstreckende Entscheidung muss mithin noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein.

Zur Einleitung des unten näher dargestellten Vollstreckungsverfahrens muss der Gläubiger dem zuständigen Vollstreckungsorgan die Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung vorlegen sowie eine „Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen“, durch die das Ursprungsgericht bestätigt, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) ohne Bedingungen vollstreckt werden kann, vgl. Art. 42 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 i. V. m. Anhang I der VO. Diese Dokumente sind zudem vor der Vollstreckung dem Schuldner zuzustellen. Auf Antrag des Schuldners kann die Vollstreckung versagt werden, wenn festgestellt wird, dass ein Vollstreckungsversagungsgrund im Sinne des Art. 46 VO (EU) Nr. 1215/2012 vorliegt.

Eine beglaubigte Übersetzung des Europäischen Vollstreckungstitels ins Tschechische könnte erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich hier im Einzelfall zu erkundigen.

Für Entscheidungen, die in vor dem 10. Januar 2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, gelten die Vorschriften der „alten“ Brüssel-I-VO weiter, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Diese sah ein differenziertes Verfahren vor, je nachdem, ob es sich um Titel über eine bestrittene oder unbestrittene Forderung handelte.

Für unbestrittene Forderungen gilt das erleichterte Verfahren: Der deutsche Titel muss von einem deutschen Gericht bzw. einer anderen staatlichen Stelle als Europäischer Vollstreckungstitel lediglich bestätigt werden.

Falls es sich um eine bestrittene Forderung handelt, muss der Gläubiger die Vollstreckung einer nach deutschem Verfahrensrecht ergangenen Entscheidung nach dem von der Brüssel-I-VO vorgesehenen Verfahren durchsetzen. Grundsätzlich sind nach dieser Verordnung in Deutschland ergangene Entscheidungen ohne ein besonderes Verfahren in der Tschechischen Republik anzuerkennen. Die getroffene Entscheidung darf in der Sache selbst nicht überprüft werden. Erforderlich ist jedoch eine sog. Vollstreckbarerklärung der Forderung in der Tschechischen Republik, gegen die jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen kann. Diese Vollstreckbarerklärung muss der Berechtigte beantragen. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle einzureichen. In Tschechien ist dies der „*soudní exekutor*“ (Gerichtsexekutor) bzw. das „*okresní soud*“ (Bezirksgericht; also ein Gericht der ersten Stufe). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich allgemein nach dem Wohnsitz des Schuldners bzw. dem Ort der Zwangsvollstreckung. Der deutsche Gläubiger muss ein Wahlmizil bzw. einen Zustellungsbevollmächtigten in der Tschechischen Republik benennen. Des Weiteren muss er die Entscheidung vorlegen, die er vollstrecken lassen möchte, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung des Entscheidungsgerichtes nach einem Formblatt gemäß Anhang V bzw. Anhang VI zur Brüssel-I-VO beifügen.

Einstweilige Sicherungsmaßnahmen, die besonders schnell angewendet werden müssen, können auch ohne Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Die Tschechische Republik ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

II. Vollstreckung

Es gibt nach dem tschechischen Recht zwei Möglichkeiten eine titulierte und nach den oben genannten Grundsätzen vollstreckbare Forderung zwangsweise durchzusetzen. Für beide Verfahren ist es jedoch notwendig, dass der Vollstreckungsgläubiger einen Antrag stellt. Gegen Vollstreckungsbeschlüsse stehen den betroffenen Personen grundsätzlich Rechtsmittel zur Verfügung.

Einerseits ist eine gerichtliche Zwangsvollstreckung möglich. Hier wird der „*Soudní vykonavatel*“ tätig, der mit einem deutschen Gerichtsvollzieher vergleichbar ist, und dessen Tätigkeit sich nach der tschechischen Zivilprozessordnung richtet. Um einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, ist ein Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen. Auch hier bietet der Gerichtsatlas der Europäischen Kommission (s. o.) unter „Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen“ eine Suchmaschine, mithilfe derer man anhand des Wohnsitzes des Schuldners das zuständige Gericht in der Tschechischen Republik ausfindig machen kann.

Andererseits ist es möglich, die Zwangsvollstreckung nach der „*Exekuční řád*“ (Vollstreckungsordnung) zu wählen und bei einem „*Soudní exekutor*“ (Gerichtsexekutor) den Antrag auf Zwangsvollstreckung zu stellen. Der Exekutor hat ähnliche hoheitliche Befugnisse wie ein Gerichtsvollzieher, steht jedoch wie ein Anwalt im freien Wettbewerb mit anderen Exekutoren. Im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher bestimmt der Exekutor das zweckmäßige Vollstreckungsobjekt selbst und entlastet somit den Gläubiger. Teilweise gibt es die Möglichkeit vertraglicher Honorarvereinbarungen. Grundsätzlich hat der Schuldner die Kosten der Vollstreckung zu tragen; der Gläubiger haftet jedoch, falls der Schuldner vermögenslos ist. Weitere Hinweise zu den voraussichtlichen Kosten sowie eine Liste mit Adressen der Exekutoren finden sich unter <http://www.ekcr.cz/> unter „*Seznamy – Soudní exekutoři*“.

Die Vollstreckung kann auch einer Sonderregelung der jeweiligen Verordnung der Europäischen Union unterliegen, je nachdem welcher Vollstreckungstitel gewählt wird.

In der Tschechischen Republik werden ausländische wie inländische Schiedssprüche vollstreckt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Aufgrund der §§ 722, 1039, 1040 und 1042 der deutschen ZPO ist diese Gegenseitigkeit gegeben. Die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs wird nicht durch besondere Entscheidung erklärt. Der Schiedsspruch muss von einem

tschechischen Gericht oder einer staatlichen Behörde einem tschechischen Schiedsspruch gleichgestellt werden.

C. Gesetzliche Grundlagen für Forderungen

1) Bestimmung über das anzuwendende Recht

Zur Bestimmung des anwendbaren Rechts sind insbesondere die folgenden Vorschriften heranzuziehen:

- a) für außervertragliche Ansprüche sind zuerst die Rom-II-VO und das Haager Abkommen über das anzuwendende Recht bei Verkehrsunfällen vom 04.05.1971 sowie in einigen Fragen (z. B. Erbsachen) das tschechische IPR-Gesetz Nr. 91/2012 Slg. anzuwenden;
- b) für vertragliche Ansprüche findet in erster Linie die Rom-I-VO Anwendung.

2) Außervertragliche Schadensersatzansprüche

a) Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche z. B. aus Verkehrsunfällen, Diebstählen oder Sachbeschädigungen nach dem Recht der Tschechischen Republik sind die §§ 2909 ff. des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.). Art und Umfang des Ersatzanspruches sind in den §§ 2894 ff. des tschechischen BGB geregelt. Ersetzt werden grundsätzlich der tatsächlich entstandene Schaden, der entgangene Gewinn, der sonstige Aufwand zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie der Verdienstaufschlag bei Gesundheitsschädigung. Ferner sind die Zahlung von Schmerzensgeld und eine Entschädigung in Geld für eine eventuelle „Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung“ vorgesehen.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren ab Kenntniserlangung vom Schaden und der dafür verantwortlichen Person, spätestens jedoch in zehn Jahren bzw. bei einem absichtlich verursachten Schaden in fünfzehn Jahren ab Schadenseintritt.

b) Zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schuldern mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik empfiehlt sich die Einschaltung eines in der Tschechischen Republik zugelassenen Rechtsanwalts. Eine Liste der der Botschaft bekannten deutschsprachigen Rechtsanwälte in der Tschechischen Republik ist über die Botschaft oder direkt über die Website der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag (www.prag.diplo.de) erhältlich.

3) Vertragliche Ansprüche

Am 1. Januar 2014 ist in der Tschechischen Republik das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten. Dies hat die vorherige Trennung der Vertragsbeziehungen in bürgerlich-rechtliche bzw. handelsrechtliche abgeschafft. Für vertragliche Ansprüche gilt das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.). Die vor dem Inkrafttreten des neuen tschechischen BGB

entstandenen Rechtsverhältnisse richten sich grundsätzlich noch nach den „alten Regelungen“ des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, bzw. des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch.

Die Durchsetzung von Ansprüchen unterliegt im tschechischen Recht der Verjährung. Die Regelverjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt an dem Tag, an dem der Anspruch entsteht. Hierzu existieren jedoch viele Spezialregelungen.

D. Allgemeine rechtliche Grundlagen

1) Multilaterale Übereinkommen

Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsstaaten der Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 01.03.1954 (BGBl. 1958 II, S. 577 ff.) sowie über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.03.1970 (BGBl. 1977 II, S. 1472 ff.). Für Verkehrsunfälle gilt in der Tschechischen Republik darüber hinaus das Haager Abkommen über das anzuwendende Recht bei Verkehrsunfällen vom 04.05.1971.

2) Unionsrecht

Seit dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik am 01.05.2004 wird die Rechtsverfolgung zudem maßgebend durch folgende Verordnungen bestimmt:

- Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO);
- Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-VO);
- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-VO); sie ist mit Wirkung vom 15.01.2015 neugefasst worden durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO);
- Verordnungen (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken);
- Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen;
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen;
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO);
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 über die Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen unter 2000 EUR in Zivil- und Handelssachen.

3) Bilaterale Übereinkommen

Für den beiderseitigen Rechtshilfeverkehr gilt ferner der deutsch-tschechische Zusatzvertrag vom 02.02.2000 (BGBl. 2001 II, S. 1211 ff.).